

Nachteilen aus. Weiter bedenken Sie noch, dass die Preistreiberverordnung unbedingt eine ordnungsmässige Buchführung voraussetzt. Viele Kollegen sind mit den Wuchergerichten, mit den Preisprüfungsstellen in Konflikt geraten; viele dieser Fälle haben mir vorgelegen. Ich habe mich bemüht, den betreffenden Kollegen Hilfe zu leisten; dort aber ist mir dies nicht gelungen, wo die betreffenden Kollegen nicht die geringsten Unterlagen bringen konnten, ob sie überhaupt richtig kalkuliert haben, wie hoch ihre Geschäftsunkosten und wie hoch ihr Umsatz war. Wenn jede Unterlage dafür fehlt, kann man auch nicht feststellen, ob der Zuschlag angemessen war oder nicht, ob übermässig verdient wurde oder ob sich der Verdienst in dem richtigen Rahmen hält. Wenn das Wuchergericht jemand gepackt hat — das kann einem jeden von uns passieren —, so muss die Kalkulation vorher gemacht sein und nicht nachher versucht werden. Darauf lässt sich das Gericht nicht ein; denn das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass der angemessene Aufschlag vorher kalkuliert sein muss.

Wenn ich Ihnen nun hiermit die Pflichten auf Grund der positiven Vorschriften der Steuer- und sonstigen Gesetze dargelegt habe, welche Sie zur Buchführung verpflichten, so kann ich Ihnen andererseits sagen, dass das Gesetz und die Reichsabgabenordnung Vorsorge getroffen haben, dass der Gewerbetreibende, der seine Bücher führt, in gewissem Sinne bevorzugt wird. In § 208 der Reichsabgabenordnung ist bestimmt, dass Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechen und dazu noch von einer Buchprüfungsstelle für richtig geführt befunden worden sind, die Vermutung ordnungsmässiger Buchführung für sich haben und nicht bezweifelt werden dürfen, es sei denn, dass Unterlagen und Beweise vorhanden sind, dass die Bücher falsch geführt sind. Das ist ein ganz kolossaler Vorteil, den eine solche ordnungsmässige Buchführung für sich hat; denn diese Vermutung der Richtigkeit geht noch darüber hinaus, was den nach dem Handelsgesetzbuche geführten Büchern der Vollkaufleute an Vorteilen zusteht.

Ich muss einen Augenblick bei den Buchprüfungsstellen verweilen. Diese Stellen, die durch die Reichsabgabenordnung von 1919 vorgesehen sind, sind leider, ebenso wie die Auskunftsstellen der Umsatzsteuer, bei anderen Gewerbezweigen ausser dem unsrigen noch nicht in Kraft getreten. Es haben sich meines Wissens die Handels- und Handwerkerverbände noch nicht dazu entschliessen können, solche Buchprüfungsstellen einzurichten. Es fehlt ihnen vor allen Dingen eben die unbedingt notwendige Grundlage, um überhaupt Bücher zu prüfen, nämlich eine von den betreffenden Verbänden vorgelegte und von den Behörden anerkannte Buchführung. Als ich wegen der Errichtung der Steuerauskunftsstellen und der Buchprüfungsstelle für unser Gewerbe mit dem Reichsverband des deutschen Handwerks in Verbindung trat, war meine erste Frage die: Wo ist die Handwerkerbuchführung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks? Sie war nicht vorhanden und ist auch heute noch nicht vorhanden. Der Reichsverband des deutschen Handwerks ist über die vorbereitenden Massnahmen noch nicht hinausgekommen; er hat sich lediglich entschliessen können, vorzuschlagen, dass die Handwerkerorganisationen sich zusammentun, um nachher eine Buchführung auszuarbeiten. Der Reichsverband fängt also am Ende an, um nachher den Anfang zu erreichen.

Es hat mir auf Anregung der Geschäftsstelle in Halle vorgeschwebt, eine Buchführung auszuarbeiten, welche den Erfordernissen der Steuergesetze entspricht und welche Ihnen die Möglichkeit gibt, auf ganz einfache Weise Ihren gesamten Geschäftsbetrieb buchmässig festzulegen, und zwar so, dass keine Arbeiten buchhalterischer Natur erforderlich sind. Die Buchführung, die den Erfordernissen der Steuergesetze entspricht, muss vor allen Dingen auch erlauben, eine Feststellung des Reingewinnes zu ermöglichen. Eine Bilanz-

aufstellung ist unbedingt erforderlich, schon aus dem Grunde, weil nach dem Steuergesetz derjenige Gewerbetreibende, welcher seinen Gewinn auf Grund einer kaufmännischen Bilanz errechnet, nach der herrschenden Ansicht Anspruch auf Abschreibung hat. Die Abschreibungen sind durch die Einkommensteuernovelle in einer für die Gewerbetreibenden recht günstigen Weise erweitert worden. Wollen Sie das Recht dieser Abschreibungen für sich in Anspruch nehmen, so müssen Sie eine kaufmännische Bilanz vorlegen können. Wenn Sie das nicht können, so können Sie auch nicht abschreiben.

Weiter aber ist durch eine Verordnung des Reichsfinanzministers vom 1. Februar 1921, die noch nicht allgemein bekannt ist, jeder Steuerpflichtige, welcher ein Einkommen aus Gewerbe in seiner Einkommensteuererklärung angibt, verpflichtet, die Abschrift seines Geschäftsabschlusses einzureichen. Das ist eine ganz neue, mir auch bis in die letzte Zeit nicht bekannt gewesene Verordnung. In Gross-Berlin erhält jeder Gewerbetreibende, der seine Einkommensteuererklärung abgegeben und seinen Geschäftsabschluss nicht abschriftlich beigefügt hat, eine Verfügung, laut der er innerhalb der kurzen Frist von 14 Tagen eine Abschrift seines Geschäftsabschlusses einzureichen hat, widrigenfalls von Amts wegen die Schätzung seines Einkommens aus Gewerbe eintritt. Es wird also verlangt, dass ein Abschluss vorhanden ist, aus dem einwandfrei der Reingewinn hervorgeht; ist das nicht der Fall, so wird „geschätzt“. Andererseits ist eine ordnungsmässige Buchführung, wie ich wiederholen will, den Behörden gegenüber beweisführend.

Daneben ist eine ordnungsmässige Buchführung noch notwendig für die vielen Fälle der Anklagen wegen Hehlerei, Unterschlagung usw., denen der Geschäftsmann leider Gottes heute ausgesetzt ist. Jeder von Ihnen hat sicher in den letzten Jahren von Privatleuten alte Sachen angekauft, teils aus Warenmangel, teils um Edelmetalle zu bekommen, teils um akzeptable Geschäfte zu machen usw. Wie viele von diesen Sachen aus Diebstählen herrühren, das weiss man nicht, aber diejenigen Geschäftsleute, welche das Unglück haben, dabei gefasst zu werden, stehen mit einem Fusse im Gefängnis; denn wenn sie einen guten Kauf gemacht haben, wird ihnen vorgeworfen: „Weil du billig gekauft hast, hättest du annehmen müssen, dass der Gegenstand gestohlen war!“ Wenn der betreffende Mann nicht gerade seinen Sonntagsrock anhat, wird einem vorgeworfen, dass man ohne weiteres hätte annehmen dürfen, dass der Gegenstand gestohlen wäre.

Es ist deshalb eine ordnungsmässige Eintragung jedes Einkaufes in dem ordnungsmässig geführten Kassenbuch mit Name und Adresse des Verkäufers ein unbedingter Beweis für die Behörde, dass zum mindesten kein böser Wille vorlag; wer ordnungsmässig einträgt, hat nichts zu scheuen. Jeder von den betroffenen Kollegen, der eine solche ordnungsmässige Eintragung nachweisen konnte, ist in den von mir behandelten Fällen auch freigesprochen worden. In Fällen, in denen der betreffende Geschäftsmann dagegen sagt: „Ja, es kann der 20. Juni, es kann aber auch ein anderer Tag im Juni gewesen sein, an dem jemand zu mir gekommen ist und an mich eine goldene Uhr verkauft hat. Ich habe es nicht eingetragen und das Geld aus meiner Privatkasse genommen, weil ich es später eintragen wollte!“ so erweckt das natürlich begründete Zweifel bei dem Richter. Wenn der betreffende Geschäftsmann dann eine Gefängnisstrafe erhält, so ist ihm eben nicht zu helfen, auch wenn er in gutem Glauben gewesen sein mag. Er hat aber nicht das getan, was Vorsicht und Pflicht ist.

Nun handelt es sich noch um folgendes. Es wird den Gewerbetreibenden von ihren Verbänden und Organisationen gepredigt: „Ihr müsst Bücher führen.“ Es wird ihnen aber nicht gesagt, was für Bücher. Auf die Frage, wie die